

ZBB 2019, 67

BGB § 823; KWG § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, §§ 32, 54

Zum Ankauf von Lebensversicherungsverträgen zwecks Kündigung und Einziehung des Rückkaufswerts als Einlagengeschäft i. S. d. KWG

BGH, Urt. v. 16.10.2018 – VI ZR 459/17 (LG Rottweil), ZIP 2018, 2470

Amtlicher Leitsatz:

Eine Annahme von Geldern i. S. v. § 1 Abs. 1 Satz 2 № 1 Alt. 2 KWG ist auch dann gegeben, wenn die Anleger nicht unmittelbar Bar- oder Buchgeld beim Kapitalnehmer einzahlen, sondern ihm (nur) Rechte und Ansprüche aus von ihnen gehaltenen Kapitallebensversicherungen abtreten, Zweck dieser Rechtsübertragung aber die Vereinnahmung des Rückkaufswertes durch den Kapitalnehmer ist und den Anlegern das den Rückkaufswert betreffende Auszahlungsrisiko nach den vertraglichen Vereinbarungen verbleibt (Fortführung Senatsur. v. 10. 7. 2018 – VI ZR 263/17, ZIP 2018, 1678, Rz. 17).